



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 24. Oktober 2018

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Präsident)
und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)

Parteien

Ehegatten X

[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt

Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2016

(Einsprache gegen eine amtliche Einschätzung,
§ 160 Abs. 4 StG; Beweis und Beweisangebot der offen-
sichtlichen Unrichtigkeit der amtlichen Einschätzung;
Wiederherstellung der Frist, § 147 Abs. 5 StG)

Sachverhalt

- A. Nachdem die Rekurrenten, Ehegatten X, zweimal gemahnt worden waren, die Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2016 abzugeben, wurden sie mit amtlicher Einschätzung vom 22. Februar 2018 für die kantonalen Steuern pro 2016 veranlagt.
- B. Mit Schreiben vom 23. März 2018 baten die Rekurrenten, die Abgabefrist der Steuererklärung pro 2016 zu verlängern und erhoben damit sinngemäss Einsprache.

Mit Entscheid vom 3. April 2018 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Zur Begründung wurde festgehalten, dass die Einsprache innert Rechtsmittelfrist nicht hinreichend begründet worden sei.

- C. Gegen diesen Entscheid erheben die Rekurrenten mit Einreichen der Steuererklärung pro 2016 (datierend vom 20. April 2018) am 30. April 2018 Rekurs und beantragen sinngemäss, die amtliche Einschätzung aufzuheben.

Der Aufforderung der Steuerrekurskommission vom 16. Mai 2018, eine Stellungnahme betreffend die Fristen im Einspracheverfahren einzureichen, sind die Rekurrenten bis anhin nicht nachgekommen.

In ihrer Vernehmlassung vom 17. August 2018 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 3. April 2018 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen Rekurs vom 20. April 2018 (eingegangen am 30. April 2018) ist somit einzutreten.
2.
 - a) Die Rekurrenten beantragen sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 3. April 2018 betreffend kantonale Steuern pro 2016 aufzuheben.
 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht auf die Einsprache gegen die amtliche Einschätzung nicht eingetreten ist.
3.
 - a) Nach § 160 Abs. 1 StG kann die betroffene Person gegen eine Veranlagung der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Steuerverwaltung schriftlich Einsprache erheben. Gemäss § 164 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Eine Fristerstreckung für die Begründung ist nicht möglich.
 - b) aa) Durch die Nichteinreichung der Steuererklärung haben die Rekurrenten ihre Mitwirkungspflichten im Veranlagungsverfahren verletzt. Diese Verletzung erlaubt der Steuerverwaltung, eine Ermessenveranlagung bzw. eine amtliche Einschätzung vorzunehmen. Gegen diese Veranlagung kann mit der Einsprache nur noch geltend gemacht werden, dass die Einschätzung offensichtlich unrichtig war. Für diesen Nachweis trägt die steuerpflichtige Person die Beweislast. Es findet somit im Vergleich zum ordentlichen Verfahren, bei dem der Sachverhalt von der Steuerverwaltung von Amtes wegen abgeklärt werden muss, eine Beweislastumkehr statt. Oder anders ausgedrückt: Im ordentlichen Verfahren steht es der Steuerverwaltung frei, die Angaben in der Steuererklärung zu überprüfen oder die Deklaration unbesehen zu übernehmen. Bei einer amtlichen Einschätzung liegt es an der steuerpflichtigen Person, die Unrichtigkeit der Schätzung der Steuerverwaltung zu beweisen. Dieser Beweis muss von der steuerpflichtigen Person vollständig angetreten werden, blosse Teilnachweise genügen nicht (zum Ganzen: vgl. die Darstellung der bundesge-

richtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Auflage, Zürich 2013, § 140 N 66 bis 76).

bb) Die steuerpflichtige Person muss innerhalb der Einsprachefrist alle versäumten Mitwirkungspflichten vollständig und formell ordnungsgemäss nachholen. Der Sachverhalt muss substantiiert begründet und alle notwendigen Beweismittel müssen nachgereicht oder bezeichnet werden. Das Beweisangebot muss hinreichend konkret sein, damit der Beweis der offensichtlichen Unrichtigkeit als gelungen betrachtet werden kann.

cc) Genügt die Einsprachebegründung diesen qualifizierten Anforderungen nicht, hat dies einen Nichteintretensentscheid der Steuerverwaltung zur Folge.

4. a) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, kann das im Einspracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht mehr nachgeholt werden. Vor der Steuerrekurskommission kann in diesem Fall nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe, weshalb materielle Vorbringen nicht mehr gehört werden können (vgl. Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 102).

b) Trotz zweifacher Mahnung (26. Oktober 2017 und 27. Dezember 2017) haben die Rekurrenten die Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2016 nicht eingereicht. Daraufhin sind sie mit Veranlagungsverfügung vom 22. Februar 2018 amtlich eingeschätzt worden. Mit Schreiben vom 23. März 2018 erhoben die Rekurrenten sinngemäss Einsprache, indem sie um eine Verlängerung der Frist für die Einreichung der Steuererklärung baten. Während der Einsprachefrist von 30 Tagen haben die Rekurrenten jedoch keine Steuererklärung oder Unterlagen als gleichwertigen Ersatz für eine Steuererklärung und damit keine Nachweise eingereicht, welche aufzeigen, dass die amtliche Einschätzung offensichtlich unrichtig ist. Die Einsprachefrist ist am Montag 26. März 2018 abgelaufen. Die Rekurrenten haben jedoch erst am 30. April 2018 die Steuererklärung pro 2016 eingereicht. Gemäss § 160 Abs. 4 StG kann aber bei einer amtlichen Einschätzung die Begründungsfrist nicht erstreckt werden. Die Einreichung der Steuererklärung erfolgte damit offensichtlich verspätet, weshalb die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten ist.

5. a) Die Wiederherstellung einer versäumten Frist ist möglich, wenn die säumige Person von ihrer Einhaltung durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten war (§ 147 Abs. 5 StG). Das geltend gemachte Hindernis muss dabei höherer Gewalt

gleichkommen. Nur ein unverschuldetes Säumnis bzw. ein nicht voraussehbares Hindernis vermag die Wiederherstellung der Einsprachefrist zu begründen. Die Praxis zur Fristwiederherstellung ist sehr restriktiv bzw. es wird ein strenger Massstab angelegt (vgl. Locher, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, III. Teil, Art. 102-222 DBG, Basel 2015, Art. 133 N 30).

b) In casu wird weder ein unverschuldetes Hindernis gemäss § 147 Abs. 5 StG, welches eine Fristwiederherstellung begründen würde, geltend gemacht noch ist ein solches ersichtlich.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung mangels rechtsgenügender Begründung der Einsprache zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat. Die Voraussetzungen einer restitutio in integrum liegen nicht vor bzw. sind nicht nachgewiesen. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und dem Reglement über die Gerichtsgebühren vom 11. September 2017 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
 3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.